

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 28.07.2003 gemäß § 18 Abs. 1 und 6 i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang "Life Science" genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Ordnung
über besondere Zugangsvoraussetzungen
für den Master-Studiengang "Life Science"
an der Universität Hannover**

§ 1 Zulassungszahl, Zulassungstermin

(1) Für den Master-Studiengang "Life Science" besteht eine Zulassungsbeschränkung. Die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber wird ab Wintersemester 2003/04 auf 20 festgesetzt.

(2) Eine Aufnahme findet in der Regel zum jeweiligen Wintersemester statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Master-Studiengang "Life Science" kann zugelassen werden, wer

a) einen Bachelor-of-Science-Abschluss in "Life Science" oder verwandter Studiengänge erworben hat

sowie

b) eine entsprechende Eignung gemäß Absatz 3 nachweist.

(2) Bei gleichwertigen Bachelor-of-Science-Abschlüssen in einem anderen Studiengang ist eine Zulassung unter Auflagen möglich.

(3) Die Zulassung zum Studium setzt eine fachliche und eine persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers voraus. Die fachliche Eignung erfordert gute, fachlich einschlägige Grundkenntnisse aus Chemie und Biologie, die durch die im vorangegangenen Studium erbrachten Prüfungsleistungen nachzuweisen sind. Die persönliche Eignung, die durch ein besonderes Interesse an der Fachrichtung "Life Science" zum Ausdruck kommt, muss gegebenenfalls durch die Darstellung der Beweggründe für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums erläutert werden. Genaueres hierzu regeln §§ 4 und 5.

(4) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Abs. (2) entscheidet der Zulassungsausschuss nach den generellen Richtlinien des Prüfungsausschusses. Der Zulassungsausschuss stellt die Eignung zum Studium fest. Einzelheiten zum Verfahren sind in §§ 4 bis 7 geregelt.

§ 3 Zulassungsausschuss

(1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt dem Zulassungsausschuss.

(2) Der Zulassungsausschuss wird von den Fachbereichsräten der Fachbereiche Biologie und Chemie bestellt. Ihm gehören an:

- 2 Mitglieder aus der Professorengruppe (je ein Mitglied aus dem FB Biologie und ein Mitglied aus dem FB Chemie);
- 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (im Wechsel aus den Fachbereichen Biologie und Chemie);
- 1 Mitglied aus der Gruppe der Studierenden; bei Entscheidungen über die Zulassung hat die oder der Studierende nur beratende Stimme;
- die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.

Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Zulassungsausschuss kann Teilaufgaben des Begutachtungsverfahrens an andere Mitglieder (Professoren bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter) delegieren.

§ 4 Bedingtes Zulassungsverfahren

(1) Das vorläufige Verfahren gilt für Studierende des Bachelor-Studienganges "Life Science" und vergleichbarer Studiengänge der Universität Hannover oder an anderen Universitäten, die den Bachelorabschluss noch nicht erworben haben, aber zum Bewerbungstermin 15. Juli mindestens 130 Kreditpunkte nachweisen können.

(2) Der Zulassungsantrag muss spätestens zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Hannover eingegangen sein. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. Dem Antrag sind die Unterlagen gemäß § 5 (1) beizufügen, wobei der gemäß § 5 (1) Ziffer 1 geforderte Nachweis durch folgende Unterlagen ersetzt wird:

1. Nachweis über die Immatrikulation im Bachelor-Studiengang "Life Science" bzw. vergleichbarer Studiengänge
2. Nachweis über die bisher erworbenen Kreditpunkte im Bachelor-Studiengang "Life Science" bzw. vergleichbarer Studiengänge

(3) Aus den bis zum Bewerbungstermin vorliegenden Prüfungsleistungen wird die vorläufige Gesamtnote gemäß § 11 der "Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelor/Master-Studiengang an der Universität Hannover" gebil-

det. Diese Note ersetzt im Zulassungsverfahren gemäß § 5 (3) a) die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses. In allen anderen Punkten entspricht das vorläufige Zulassungsverfahren dem normalen Zulassungsverfahren.

(4) Ergibt sich aus dem Zulassungsverfahren gemäß §§ 5 und 6, dass die Bewerberin oder der Bewerber einen Studienplatz erhält, so spricht die Universität Hannover auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen eine vorläufige Zulassung aus. Eine Einschreibung der Zugelassenen ohne Bachelorzeugnis erfolgt unter der Bedingung, dass der Zeugnisausweis bis zur Rückmeldung zum nächsten Semester erbracht wird.

(5) Wird der Nachweis gemäß Abs. (4) nicht fristgerecht geführt, erfolgt keine Einschreibung.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Der Zulassungsantrag ist auf dem von der Universität eingeführten Formular schriftlich zu stellen und muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Hannover eingegangen sein. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis über die Zugangsvoraussetzung gemäß § 2 Abs. 1 a) und b);
2. Darstellung des persönlichen Werdeganges einschließlich der Zeugnisse über bisherige einschlägige Fort- und Weiterbildung;
3. ein Lichtbild neueren Datums.

(2) Ausländische Studienbewerber haben ihren Zulassungsantrag bis spätestens 31. Mai auf dem von der Universität vorgesehenen Antrag einzureichen. Hierbei sind ausreichende Deutschkenntnisse anhand der Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der DSH-Prüfung oder einer vergleichbaren Deutschprüfung nachzuweisen.

(3) Die erforderliche Eignung stellt der Zulassungsausschuss anhand der vorliegenden Unterlagen fest. Er kann von den Bewerberinnen und Bewerbern - unter Angabe einer Frist - auch ergänzende schriftliche Ausführungen (Darstellung der Beweggründe für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums) oder die Teilnahme an einem Auswahlgespräch verlangen, wenn eine Anreise zumutbar ist. Ein Anspruch seitens der Bewerberin/des Bewerbers auf ein Auswahlgespräch besteht nicht.

(4) Der Grad der Eignung wird primär nach der Note des Bachelorabschlusses ermittelt. Der Zulassungsausschuss kann darüber hinaus die Ergebnisse nach § 5 Abs. 2 zur Ermittlung der Eignung heranziehen.

(5) Über die endgültige Zulassung der Bewerberin / des Bewerbers entscheidet der Zulassungsausschuss.

§ 6 Rangfolge

(1) Übersteigt die Zahl der nach dieser Ordnung zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber die Höchstzahl nach § 1, so erfolgt die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern gemäß § 5 nach Maßgabe der festgestellten Eignung gemäß Abs. (3).

(2) Die Rangfolge der Bewerberinnen oder Bewerber wird durch den Zulassungsausschuss festgelegt. Bei gleicher Eignung entscheidet das Los über die Reihenfolge der Zulassung.

§ 7 Zulassungsbescheid und Ablehnungsbescheid

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zuzulassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid bzw. einen vorläufigen Zulassungsbescheid der Universität Hannover. In dem Zulassungsbescheid ist der Termin anzugeben, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber verbindlich die Annahme des Studienplatzes zu erklären hat. Wird diese Frist versäumt (Ausschlussfrist), wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Erklären nicht alle der nach § 7 Abs. (1) zugelassenen oder vorläufig zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Annahme des Studienplatzes, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren). Abs.(1) gilt sinngemäß. Ggf. werden weitere Nachrückverfahren durchgeführt.

(3) Sobald alle Studienplätze besetzt sind bzw. sobald alle Bewerberinnen und Bewerber der Zulassungsliste zugelassen wurden, spätestens jedoch zum 15. Oktober, ist das Zulassungsverfahren beendet.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Ist eine Entscheidung nach §§ 5 und 6 vorausgegangen, so ist ihnen der erreichte Rangplatz sowie der letzte zugelassene Rangplatz anzugeben.

§ 8 Inkrafttreten der Ordnung

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.